

Richard Hempel, Breslau, 60 Jahre

Am 28. November feiert Kollege Richard Hempel (Breslau), der Obermeister der Breslauer Zwangsinnung und Vorsitzende des Provinzialverbandes Schlesien, in bemerkenswerter Frische und Rührigkeit seinen 60. Geburtstag. Alle Besucher der Reichstagung in Breslau werden sich dieser sympathischen Persönlichkeit gern erinnern, die nichts hält von unnützen Worten, von der man aber weiß, daß alles Gesprochene Sinn, Zweck und Wahrhaftigkeit hat. Als einer der führenden Männer im Zentralverbande, dem er zu jeder, auch in schwerer Zeit ein treuer Helfer war, hat er sich bei den Sitzungen des Hauptausschusses Achtung und Freundschaft aller seiner Kollegen zu gewinnen gewußt, wenn er in seiner schlichten, anspruchslosen Art seinen Gedanken Anerkennung zu verschaffen suchte, oder wenn nach getaner Arbeit in frohem Kreise der Humor sein Recht fand.

Auch in seiner eigenen Innung weiß man, daß er im Osten für unseren Beruf Außerordentliches geleistet hat. Aus dem kleinen Häuflein Uhrmacher, welches er früher zusammenhielt, schuf er

schließlich die Breslauer Zwangsinnung, in der er nach und nach, trotz vieler Gegnerschaft, dem Innungsgedanken zum Siege verhalf. Sein Wirken wird mit wenigen Worten eines seiner Breslauer Kollegen treffend geschildert:

„Seine Art ist, nicht viel Worte zu machen, dafür aber Arbeit zu leisten. Bei den Behörden ist er eine angesehene Person infolge seiner korrekten Haltung bei allen Angelegenheiten. Ich persönlich bewundere ihn, daß er trotz seines Geschäfts noch so viel Zeit für ideale Arbeit aufbringen kann.“

Das ist unser Hempel! Ein praktischer Idealist, ein Vorbild als Kollege, als Organisator und als Obermeister, ein wackerer, ein echter, deutscher Mann.

Mutter Natur hat ihn uns trotz seiner Jahre noch außerordentlich frisch erhalten. Hoffen wir, daß ein gütiges Geschick ihn noch viele Jahre den Spätherbst seines Lebens in Gesundheit und Freude erleben und seine bewährten Kräfte in den Dienst

unserer guten Sache stellen läßt. Das ist unser aufrichtigster Wunsch zu seinem Geburtstage!



Zur Vermögensteuererklärung

Von Dr. W. Hornung

Auf die Vermögensteuer für das Jahr 1925 sind bisher Vorauszahlungen in zwei Raten zu zahlen gewesen, und zwar im Februar und November (siehe S. 648) mit je einem Viertel des im letzten Vermögensteuerbescheid, dem das Vermögen vom 31. Dezember 1923 zugrunde lag, festgesetzten Betrages. Auf Grund der jetzt abzugebenden Vermögensteuererklärung für das Jahr 1925 wird danach der sich gegenüber den geleisteten Vorauszahlungen ergebende Mehrbetrag nachzuzahlen sein. Die Vermögensteuer beträgt 2‰ bei Vermögen bis 10000 Mk., 3‰ bis 25000 Mk., 4‰ bis 50000 Mk., sodann einheitlich 5‰. Eine Freigrenze für Vermögen bis zu 5000 Mk. ist vorgesehen; wird die Freigrenze überschritten, so ist das ganze Vermögen der Steuer unterworfen. Die Freigrenze erhöht sich auf 10000 Mk., wenn das Jahreseinkommen von 1924 nicht mehr als 3000 Mk., beim Vorhandensein von zwei minderjährigen Kindern 4000 Mk., bei drei oder vier Kindern 5000 Mk., bei mehr Kindern nicht mehr als 6000 Mk. betrug. Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, erfahren eine weitere Begünstigung.

Die amtliche Anleitung zur Ausfüllung der Vermögenserklärung ist eingehend und genügend übersichtlich, so daß weitere Erklärungen sich erübrigen. Auf einige wesentliche Punkte soll jedoch aufmerksam gemacht werden.

Maßgebend ist der Vermögenstand vom 31. Dezember 1924. Die Veranlagung lehnt sich an das neue Vermögensteuergesetz, welches mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft getreten ist, und ebenso an das Reichsbewertungsgesetz an. Nach letzterem Gesetz ist die Wertfeststellung des Grundvermögens sowie des Betriebsvermögens den Grundwertausschüssen bzw. den Gewerbeausschüssen übertragen worden. Die Grundstücke werden nach ihrem Ertragswert veranlagt; dazu dienen die auf S. 4 des Formulars unter 3 b zu machenden Angaben über die am 1. Juli 1914 geltende Friedensmiete im Sinne des Reichsmietengesetzes. Die Feststellung des endgültigen Grundstückswertes erfolgt hiernach von Amts wegen.

Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben das gesamte Vermögen zu deklarieren, es erfolgt daher die Versteuerung der Anteile der Gesellschafter bei der Gesellschaft, so daß die Gesellschafter ihre Anteile nicht in ihrer Erklärung unter sonstigem Vermögen aufzuführen brauchen. Die Anteile an einer Ges. m. b. H. oder Aktiengesellschaft sowie die Einlage als stiller Gesellschafter gehören zum sonstigen Vermögen.

Forderungen, deren Aufwertung im Aufwertungsgesetz speziell geregelt ist, sind grundsätzlich nur mit 15 % ihres Goldmarkbetrages zu bewerten. Hat jedoch eine Einigung über die Aufwertung stattgefunden oder liegt bereits eine Entscheidung der Aufwertungsstelle vor, so sind die sich hiernach ergebenden Werte einzusetzen.

Die am 1. Januar 1925 vorhandenen Schulden (Hypotheken und Darlehen) können dagegen mit 25 % ihres Goldmarkbetrages bewertet werden. Soweit Schulden nicht speziell nach dem Aufwertungsgesetz einer Regelung unterliegen, sondern die Aufwertung der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überlassen ist, ist der mutmaßliche Aufwertungsbetrag in Ansatz zu bringen.

Für Wertpapiere ist bei Aktien und anderen Anteilen an inländischen Gesellschaften der halbe Steuerkurswert (siehe Steuerkurszettel), bei Reichs-, Staats- und Stadtanleihen sowie bei Industrieobligationen und Pfandbriefen der volle Steuerkurswert anzusetzen. Die Kriegsanleihe ist hiernach z. B. mit 0,17 Mk. auf 100 Mk. Nennbetrag zu bewerten, ähnlich unbedeutende Beträge ergeben sich für Stadtanleihen, z. B. der Stadt Halle (1910), 1 Mk. auf 100 Mk., während Pfandbriefe besser abschneiden, z. B. ist der Steuerkurswert für die Pommerschen 12,75 Mk. auf 100 Mk. Die Steuerkurswerte werden auf Anfrage von uns mitgeteilt. Im Steuerkurszettel sind zwar die Reichsanleihen bereits nur mit einem Fünftel ihres Wertes vom 1. Januar 1925 eingesetzt worden, gleichwohl muß es diese fast entrechteten Gläubiger des Staates eigenartig berühren, wenn der Staat überhaupt noch Steuern von dem geringen Aufwertungsrest fordern will; von einem Rest, der für den unglücklichen Besitzer nicht einmal greifbar ist, denn er kann ihn unter Umständen erst in 30 Jahren bekommen (siehe S. 395: „Aufwertungsmöglichkeiten der Reichsanleihen“).

Wie die Bewertung der Gegenstände des gewerblichen Betriebsvermögens, z. B. des Warenlagers, zu geschehen hat, ist in der amtlichen Anleitung auf S. 2 angegeben (gemeiner Wert); zum gewerblichen Betrieb gehörige Grundstücke sind vorläufig mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie in der kaufmännischen Bilanz zu Buch stehen.

Die neue Vermögensveranlagung bildet übrigens die Grundlage für die neue Umlegung nach dem Industriebelastungs- und Aufbringungsgesetz, ferner auch für die Steuereröffnungsbilanz zur Einkommensteuer. Die in der Goldmarkbilanz gemachten Wertangaben können bis zur Höhe der jetzigen Vermögenssteuerbewertung geändert werden. (Siehe auch „Goldmarkeröffnungsbilanz“, S. 590, vorigen Jahrgangs, ferner „Die Bewertung des Betriebsvermögens bei der Gewinnermittlung und die Kontinuität der Bilanz“, S. 302, vorigen Jahrgangs).

der rück-
n den an-
e Übung
erstanden
n der Aus-
daher nur
uschaffen.
s hoch er-
) gut be-
ngen sich
r und be-
P. H.

r Optik,
r Berthold
e Handels-
en, welche
material zu
er Firmen-
unbeant-
en werden
achwissen-
lt, sondern
sisten und
net. bilden
listen, sich
enn er von
ucht. Dem
en alle ver-
st mit dem
Teil bietet
ist daher
exkl. Porto)
gebuch der
P. H.